

Benutzungsordnung für das Centrum Reichartshausen (Mehrzweckhalle)

vom 16.12.2015

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich	§ 9	Besucherhöchstzahl
§ 2	Widmung	§10	Hausordnung
§ 3	Benutzung der Mehrzweckhalle	§ 11	Allgemeine Ordnungsvorschriften
§ 4	Ausstattung der Räume	§ 12	Benutzungsentgelt, Kaution, Vertragsstrafe
§ 5	Besondere Pflichten des Veranstalters	§ 13	Haftung
§ 6	Dekoration	§ 14	Rücktritt vom Vertrag
§ 7	Bewirtschaftung, Reinigung	§ 15	Inkrafttreten
§ 8	Technische Einrichtungen		

Anlage 1 zu § 12
(Benutzungsentgelt, Kaution); Entgeltverzeichnis

Benutzungsordnung für das Centrum Reichartshausen (Mehrzweckhalle)

vom 16.12.2015

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Benutzungsordnung gilt für sämtliche Räume und Außenanlagen des **Centrum Reichartshausen**.
- (2) Die Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich im Centrum bzw. auf den Außenanlagen aufhalten. Mit dem Betreten der Außenanlagen bzw. der Mehrzweckhalle unterwerfen sich die Benutzer dieser Benutzungsordnung.

§ 2

Widmung

- (1) Die Mehrzweckhalle dient vorwiegend dem sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben der Gemeinde Reichartshausen. Zu diesem Zweck wird die Halle grundsätzlich nur an örtliche Vereine, Kirchen, Organisationen, Gesellschaften Firmen und Einzelpersonen auf Antrag überlassen. Die Mehrzweckhalle wird für Konzerte, Tagungen, Ausstellungen, Feiern u.ä. zur Verfügung gestellt, sofern die Veranstaltung dem Sinn der Halle und der Benutzungsordnung nicht widerspricht.
- (2) An auswärtige Privatpersonen, Vereine und Institutionen, u.a. wird nur in Ausnahmefällen vermietet. Über Einzelfälle entscheidet der Gemeinderat.
- (3) Die Zeiten, an denen die Räume an Privatpersonen vermietet werden können, werden von der Verwaltung festgelegt. Die Belange der Gemeinde haben Vorrang vor dem Übungsbetrieb. Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung zugelassen wird, trifft der Bürgermeister.

§ 3

Benutzung der Mehrzweckhalle

- (1) Für den Übungs- und Probebetrieb der Vereine werden von der Gemeindeverwaltung mit den beteiligten Vereinen und der CentGrundschule Reichartshausen Belegungspläne aufgestellt, die die Zeit

und die Dauer der Benutzung verbindlich festlegt. Die Benutzung des Hallenraumes im Erdgeschoss bleibt in der Regel an den Schultagen bis 13.30 Uhr der Cent-Grundschule Reichartshausen vorbehalten.

- (2) Beim Benutzen der Mehrzweckhalle während des Sportbetriebes muss eine Aufsicht führende Person dauernd anwesend sein. Der Einlass in den Hallenraum erfolgt erst, wenn die Aufsicht führende Person anwesend ist, sie hat auch als letzte die Halle zu verlassen. Die Aufsicht führende Person ist für die Einhaltung der Belegungszeit und für das pünktliche Verlassen der Mehrzweckhalle verantwortlich. Die Aufsicht führende Person ist für die schonende Benutzung der gesamten Mehrzweckhalle, der Sportgeräte und des Hallenbodens verantwortlich. Sie hat dafür zu sorgen, dass nach Beendigung der Übungsstunden die Sportgeräte vollständig und ordentlich in die Sportgeräteräume und die dafür vorgesehenen Plätze eingeräumt werden.
- (3) Die Benutzung von Räumlichkeiten der Mehrzweckhalle für eine Veranstaltung außerhalb des Übungsbetriebes bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Die Genehmigung erfolgt auf schriftlichen Antrag des Veranstalters; dieser ist spätestens 4 Wochen vorher unter Angabe des Veranstaltungstermins, der Dauer und Art der Veranstaltung einzureichen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Mehrzweckhalle besteht nicht und kann auch nicht aus einer früheren Überlassung hergeleitet werden. Die Mehrzweckhalle darf erst benutzt werden, wenn eine schriftliche Überlassungsvereinbarung geschlossen wurde. Eine Terminvormerkung auf eine Veranstaltung wird für die Gemeinde erst nach schriftlicher Bestätigung verbindlich.
- (5) Der Veranstalter darf die Mehrzweckhalle nur zu der im Überlassungsantrag genannten Veranstaltung benutzen. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.
- (6) Das Aufstellen der Stühle und Tische und des sonstigen Mobiliars bei Veranstaltungen ist Sache des Veranstalters. Ebenso der ordnungsgemäße Abbau. Sowohl Auf- als auch der Abbau erfolgt nach Einweisung der Gemeinde oder eines ihrer Beauftragten. Weisungen des Gemeindebeauftragten sind zu befolgen.
- (7) Wird im Einzelfall das Mobiliar auf Wunsch des Veranstalters durch die Gemeinde aufgestellt, hat der Veranstalter die tatsächlich entstandenen Kosten zu entrichten.

§ 4

Ausstattung der Räume

- (1) Der Veranstalter trägt die alleinige Verantwortung für den störungsfreien Ablauf einer Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen und ordnungsbehördliche Vorschriften zu beachten. Gänge bzw. Flure, Notausgänge, Notbeleuchtung und Feuerlöscheinrichtungen müssen freigehalten werden. Die Notausgänge bzw. Notausstiege müssen während der Veranstaltung unverschlossen sein.
- (2) Die Räumlichkeiten werden vom Veranstalter in dem bestehenden bekannten Zustand zur Verfügung gestellt. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter Mängel oder Beschädigungen nicht unverzüglich der Gemeinde oder deren Beauftragten meldet.
- (3) Nach der Veranstaltung ist der Gemeinde oder deren Beauftragten die Mehrzweckhalle wieder ordnungsgemäß zu übergeben. Zu diesem Zweck ist schon vor der Veranstaltung ein Termin zu vereinbaren, an dem dieser vom Veranstalter die Räume sowie das Mobiliar und Inventar wieder abnimmt. Ist der Veranstalter an dem vereinbarten Termin nicht vertreten, werden die Mängelfeststellungen der Gemeinde anerkannt.
- (4) Für die Möblierung sind nachfolgende besondere brandschutztechnische Auflagen zu beachten:
Reihenbestuhlung und Tischmöblierung nach den jeweils gültigen Bestuhlungsplänen
Es ist das vorhandene Mobiliar zu verwenden.
- (5) Der Veranstalter ist verpflichtet, eingebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Erforderlichenfalls kann die Gemeinde nach Ablauf der gesetzten Frist die Räumung auf Kosten des Veranstalters selbst durchführen oder durchführen lassen.

§ 5

Besondere Pflichten des Veranstalters

- (1) Der Veranstalter hat einen oder mehrere (maximal 3) verantwortliche Leiter zu bestellen; die Übergabe der Halle erfolgt ausschließlich an einen dieser Leiter. Gleiches gilt für die Hallenabnahme.
- (2) Der Veranstalter verpflichtet sich, dass ein verantwortlicher Leiter bis zum Schluss der Veranstaltung anwesend ist.

- (3) Dem Veranstalter wird zur Pflicht gemacht, soweit erforderlich, seine Veranstaltung steuerlich anzumelden, etwa notwendige behördliche Erlaubnisse und Genehmigung einzuholen (z.B. Erlaubnis zur Verkürzung der Sperrzeit, Gestattung zum vorübergehenden Betrieb einer Schank- und Speisewirtschaft) sowie die anlässlich der Veranstaltung anfallenden öffentlichen Abgaben und GEMA-Gebühren pünktlich zu entrichten.
- (4) Die Gemeinde kann die Vorlage des Programms für die Veranstaltung verlangen. Werden das Programm oder einzelne Teile des Programms von der Gemeinde beanstandet und ist der Veranstalter zu einer Änderung des Programms nicht bereit, kann die Gemeinde vom Vertrag zurück treten. Schadenersatz steht dem Veranstalter in diesem Fall nicht zu.
- (5) Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller für die Benutzung geltenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungspolizeilicher Vorschriften verantwortlich. Die festgesetzten Besucherhöchstzahlen nach dem jeweiligen Bestuhlungsplan dürfen nicht überschritten werden.
- (6) Je nach Bedarf sorgt der Veranstalter für den Einsatz von Polizei, Feuerwehr (Brandwache und Sanitätsdienst) sowie dem Deutschen Roten Kreuz. Der Einsatz dieser Organisationen hängt vom Umfang der Veranstaltung, den Sicherheitsbestimmungen und dem Bedürfnis im Einzelfall ab und erfolgt auf Kosten des Veranstalters.
- (7) Die ordnungsgemäße Beseitigung der anfallenden Abfälle ist Sache des Veranstalters.

§ 6 Dekoration

- (1) Für die Dekoration und Ausschmückung der Halle mit Pflanzen, Blumen u.a. sowie für das notwendige Material hat der Veranstalter selbst zu sorgen. Dekorationsmaterialien müssen Feuer hemmend imprägniert sein. In der Halle darf nicht geschraubt, gebohrt oder genagelt werden. Zur Befestigung dürfen nur die vorhandenen und dafür vorgesehenen Einrichtungen (Haken u.ä.) genutzt werden. Das Bemalen der Wände und Fußböden und der sonstigen Einrichtungen ist untersagt. Den Weisungen des Beauftragten der Gemeinde ist dabei Folge zu leisten.
- (2) Die Gänge, Flure und Notausgänge, die Notbeleuchtung und Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht mit Ausschmückungsgegenständen verstellt oder verhängt werden.

§ 7

Bewirtschaftung/Reinigung

- (1) Für die Bewirtschaftung stehen dem Benutzer die Küche mit Spülstraße und Kühlzellen sowie der Thekenraum im Erdgeschoss (Hallenebene) zur Verfügung. Im Antrag auf Überlassung der Halle ist anzugeben, ob, und in welchen Räumen, eine Bewirtschaftung erfolgen soll.
- (2) Bei Küchen- und Thekenbewirtschaftung sind diese Räume in einem tadellos aufgeräumten und nass gereinigtem Zustand zu verlassen. Der Boden ist besenrein zu säubern. Das benutzte Inventar ist sauber und hygienisch einwandfrei zu reinigen.
- (3) Die vorhandene Einrichtung, das Geschirr und das Besteck, werden dem Veranstalter leihweise zum pfleglichen Gebrauch zur Verfügung gestellt. Abnahmeverpflichtungen für Getränke aller Art oder sonstige Gegenstände bestehen nicht.
- (4) Nicht verbrauchte Lebensmittel sind spätestens am nächsten Vormittag (bis 08.30 Uhr) nach Abschluss der Veranstaltung abzuholen.
- (5) Die jeweils überlassenen Räume (Herzog-Richard-Saal, der Saal „Odenwald“ bzw. der Saal „Kraichgau“ sowie die Bühne und das Foyer) sind nach den Veranstaltungen besenrein zu übergeben. Die WC-Anlagen sind nass und gründlich zu reinigen.

§ 8

Technische Einrichtungen

- (1) Alle technischen Einrichtungen der Mehrzweckhalle (Heizung, Beleuchtung, Beschallungsanlage, Lüftung etc.) sind vom Beauftragten der Gemeinde dem Veranstalter zu erklären. Außerdem sind die Personen berechtigt, die technischen Anlagen zu bedienen, die vom Beauftragten der Gemeinde speziell hierfür eingewiesen wurden.
- (2) Werden technische Einrichtungen bei einer Veranstaltung unsachgemäß bedient, haftet der Veranstalter für den Schaden.

§ 9

Besucherhöchstzahl

- (1) Die Besucherhöchstzahl richtet sich nach dem Bestuhlungsplan. Zusätzliche Sitz- oder Stehplätze sind nicht zulässig.

§ 10

Hausordnung

- (1) Allen Anordnungen des Beauftragten der Gemeinde ist Folge zu leisten. Diesem steht das Hausrecht in der Mehrzweckhalle zu. Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung ist diese Person berechtigt, einzelne oder alle Personen aus der Mehrzweckhalle zu verweisen und soweit notwendig die Veranstaltung zu beenden.
- (2) Die Anfangs- und Schlusszeiten der Übungsstunden sind einzuhalten. Der Übungsbetrieb endet um 22.00 Uhr. Die Halle soll um 22.30 Uhr geschlossen werden.
- (3) Die Mehrzweckhalle darf zum Sportbetrieb nur in Turnschuhen, die nicht auf der Straße getragen werden, betreten werden. Turnschuhe, die Farbstreifen verursachen, sind verboten. Spikes und Stollenschuhe sind ebenfalls verboten.
- (4) Beginn und Ende der Veranstaltungen richten sich nach den in der Überlassungsvereinbarung festgesetzten Zeiten. Ruhestörungen (insbesondere laute Musik), sind nach 22.00 Uhr zu vermeiden. Die Fenster und Türen sind zum Schutz der Anwohner zu schließen.
- (5) Das Rauchen in der gesamten Mehrzweckhalle ist nicht zulässig. Es ist Sache des jeweiligen Veranstalters für die Einhaltung des Rauchverbots zu sorgen.

§ 11

Allgemeine Ordnungsvorschriften

- (1) Den Benutzern der Halle wird zur besonderen Pflicht gemacht, das Gebäude und seine Einrichtungen schonend zu behandeln und alle Beschädigungen zu unterlassen.
- (2) Die Einrichtungen der Halle (z.B. Tische und Stühle) dürfen nicht im Freien verwendet werden.
- (3) Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder besonders feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen und Spiritus ist unzulässig. Feuerwerkskörper oder andere pyrotechnische Erzeugnisse dürfen im Gebäude der Mehrzweckhalle nicht abgebrannt werden.

§ 12

Benutzungsentgelt, Kautio, Vertragsstrafe

- (1) Der Veranstalter hat für die Überlassung und Benutzung der Mehrzweckhalle ein Benutzungsentgelt und Nebenkosten zu entrichten. Die Höhe des Entgelts wird durch das Entgeltverzeichnis (Anlage 1) festgelegt.
- (2) Bei Veranstaltungen von Gesellschaften, Einzelpersonen wird für die Hallenbenutzung eine Kautio erhoben. Die Kautio dient zur Absicherung von Ansprüchen der Gemeinde im Zusammenhang mit der Hallenbenutzung.
- (3) Die Entgelte und Nebenkosten werden den Benutzern nach der Veranstaltung in Rechnung gestellt. Der Rechnungsbetrag ist unverzüglich auf eines der Konten der Gemeinde Reichartshausen zu überweisen.
- (4) Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung, insbesondere auch in Fällen, bei denen durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde eintreten oder zu befürchten sind sowie bei Nichtbeachtung von Teilen dieser Benutzungsordnung behält sich die Gemeinde vor, eine Vertragsstrafe zu erheben und zudem die Nutzung der Mehrzweckhalle zeitlich befristet oder dauernd zu untersagen.

§ 13

Haftung

- (1) Eine Haftung der Gemeinde für Kraftfahrzeuge, die auf den Parkplätzen der Mehrzweckhalle abgestellt sind, ist ausgeschlossen.
- (2) Für vom Veranstalter eingebrachte Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Die Lagerung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters in den ihm angewiesenen Räumen.
- (3) Der Veranstalter haftet der Gemeinde für alle über die übliche Abnutzung der Mehrzweckhalle hinausgehenden Schäden und Verluste, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob diese durch ihn, seine Beauftragten, Teilnehmer an der Veranstaltung oder durch sonstige Dritte verursacht wurden. Die vom Veranstalter zu vertretenden Schäden (einschließlich Mobiliar, Küchenausstattung ...) werden von der Gemeinde auf Kosten des Veranstalters behoben.
- (4) Der Veranstalter hat für alle Schadenersatzansprüche ein zustehen, die anlässlich einer Veranstaltung gegen ihn oder gegen die Gemeinde geltend

gemacht werden. Wird die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Veranstalter verpflichtet, die Gemeinde von dem geltend gemachten Anspruch einschließlich der entstehenden Prozess- und Nebenkosten freizustellen, es sei denn, dass der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde verursacht wurde.

- (5) Auf Verlangen der Gemeinde hat der Veranstalter eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Daneben kann die Gemeinde noch Sicherheitsleistungen fordern.
- (6) Für Garderobe wird keine Haftung übernommen.

§ 14

Rücktritt vom Vertrag

- (1) Die Gemeinde Reichartshausen behält sich vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Benutzung der vorgesehenen Räume im Falle höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder aus sonstigen unvorhergesehenen im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen an dem Veranstaltungstag nicht möglich ist. Der Veranstalter kann im Falle des Rücktritts keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

§ 15

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Reichartshausen, 16.12.2015

Eckert, Bürgermeister

Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt des GVV Waibstadt am 08.01.2016

Anzeige an Kommunalrechtsamt erfolgte am 12.07.2016